

# Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

(gültig ab 1. Mai 2010)

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams, 9473 Gams (in der Folge: Gemeinde)  
erlässt die nachfolgende Richtlinie:

## 1. Zweck

---

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen und effizienten Verwendung von Energie.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

---

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

## 3. Geförderte Massnahmen

---

Der Gemeinderat fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

### a) Energiecheck

Anforderung: Der Energiecheck entspricht dem Anforderungskatalog des Kantonalen Gebäude-sanierungsprogramms mit dem Namen „dasgebäudeprogramm“ und wird durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle durchgeführt. Mindestens eine der im Energiecheck vorgeschlagenen Massnahmen wird ausgeführt.

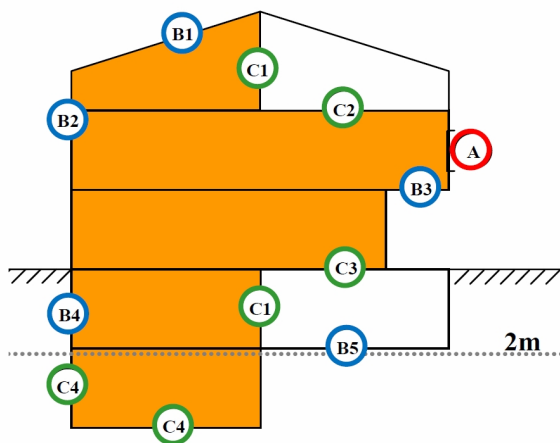
Beitrag: 50 Prozent der Kosten, maximal Fr. 1'000.--



## b) Energetische Erneuerung der Gebäudehülle ([www.dasgebäudeprogramm.ch](http://www.dasgebäudeprogramm.ch))

Anforderung: Die Förderbedingungen des Kantonalen Gebäudesanierungsprogramms „dasgebäudeprogramm“ werden erfüllt (Wegleitung).

Beitrag: Beitrag maximal Fr. 6'000.-- für ein Einfamilienhaus und maximal Fr. 12'000.-- für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.  
Ansätze gemäss nachstehender Tabelle:



### Bauteil Fördergeld

<b>A</b>	
Fenster	25 Fr./m <sup>2</sup>
<b>B1 bis B5</b>	
Aussenbauteile	15 Fr./m <sup>2</sup>
<b>C1 bis C5</b>	
Bauteile zu unbeheizt	5 Fr./m <sup>2</sup>

## c) Warmwasserkollektor

Anforderung: Die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen (Infoblatt AFU St.Gallen).

Beitrag: 4 bis 10 m<sup>2</sup> fixer Grundbeitrag von Fr. 1'000.--.

Ab 10 m<sup>2</sup> wird zusätzlich zum Grundbeitrag Fr. 100.-- für jeden weiteren m<sup>2</sup> ausbezahlt. Dies gilt auch für die Erweiterung von bestehenden Anlagen ab 10 m<sup>2</sup> Fläche.



#### **d) Holzheizungen**

Anforderung: Die Anlage ist das Hauptheizsystem des Gebäudes. Sie ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung. Sie erfüllt die verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung 2009.

Beitrag: Fr. 2'000.-- pauschal für eine Holzheizung (Stückholz, Schnitzel, Pellets)

#### **e) Feinstaubfilter für Holzheizungen**

Anforderung: Eine Förderung von Feinstaubfilter für bestehende Holzheizungen ist mit Fr. 500.-- pauschal pro Filter vorgesehen sobald die Zulassung (Zertifizierung und Stand der Technik Papiere) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen Vkf erfolgt.

#### **f) Andere Anlagen**

Anforderung: Für andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat über einen Förderbeitrag im Einzelfall.

Beitrag: gemäss Entscheid des Gemeinderates

#### **g) Baubewilligungsgebühren**

Anforderung: Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung werden die effektiven Kosten der kommunalen Baubewilligungsgebühren für Sonnenkollektoren, Holzheizungen, Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen zurückerstattet. Es erfolgt eine interne Verrechnung zulasten des Förderprogramms.

Beitrag: Effektive Kosten der Baubewilligung für vorerwähnte Anlagen.

### **4. Grundsätze für die Ausrichtung der Förderbeiträge**

---

Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die politische Gemeinde zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.



## 5. Antrag auf Förderbeiträge

---

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderung“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist mit Ausnahme des Energiechecks vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

## 6. Auszahlung

---

Die Auszahlung des zugesicherten Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung, resp. der Beitragsbestätigung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Förderbeitrag gestrichen werden.

## 7. Verfall und Verzicht

---

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

## 8. Information

---

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung der Fördermittel.



## 9. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Rückwirkend können keine Beiträge geltend gemacht werden. Die bisherige Richtlinie wird ersetzt.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams erlassen am 06. April 2010.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES GAMS**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Werner Schöb

Markus Lenherr-Giger